

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 21****Memmingen, 11. November 2011****53. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
09.11.2011	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S21)	101
09.11.2011	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S21)	103

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S21)

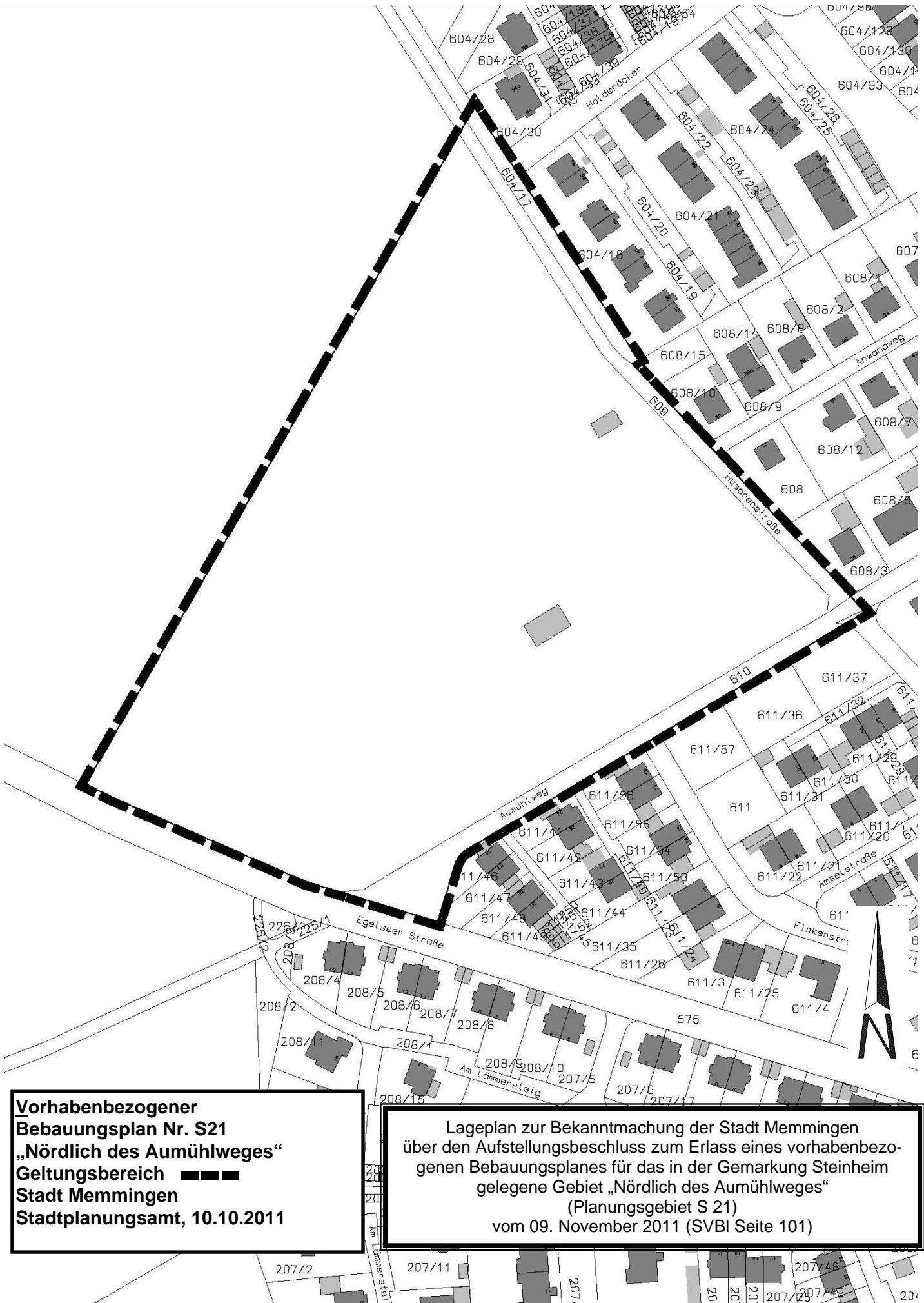
Vom 09. November 2011

Der Stadtrat hat am 03. November 2011 beschlossen, für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S21) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 10. Oktober 2011, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1509).

Memmingen, 09. November 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. S21
„Nördlich des Aumühlweges“
Geltungsbereich ■■■■
Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 10.10.2011**

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim
gelegene Gebiet „Nördlich des Aumühlweges“
(Planungsgebiet S 21)
vom 09. November 2011 (SVBI Seite 101)

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S21)

Vom 09. November 2011

Der Stadtrat – II. Senat – hat am 05. Oktober 2011 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S21) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Steinheim. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 10. Oktober 2011.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 28. Oktober 2011 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf mit Umweltbericht 28. Oktober 2011 liegen in der Zeit

vom 21. November 2011 bis einschließlich 23. Dezember 2011

bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

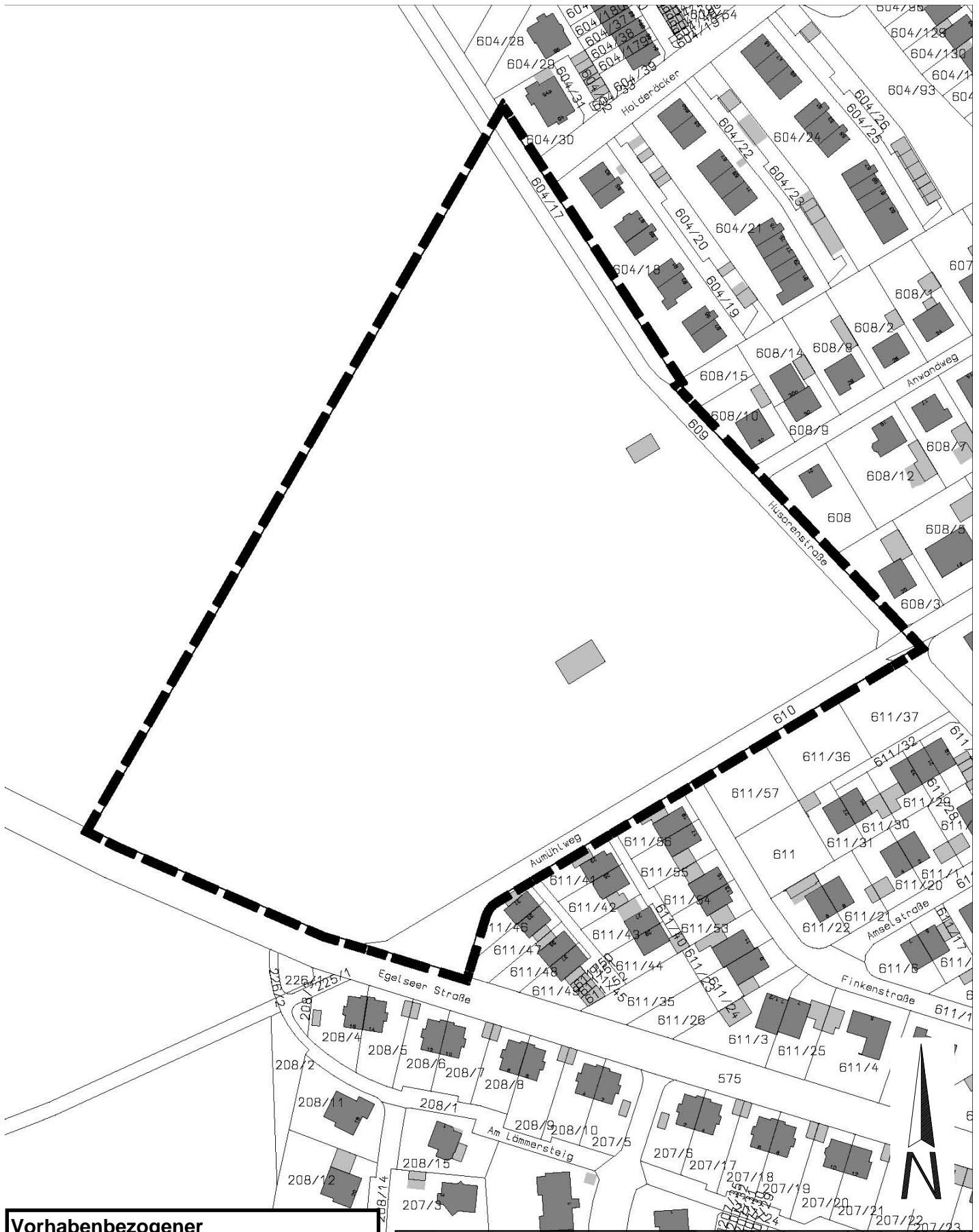
Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor und können während der Auslegungsfrist eingesehen werden:

Stellungnahme zur Wasserversorgung, Grundwasserstände, Altlasten, Abwasserbeseitigung
Verkehrsgutachten
Geotechnisches Gutachten
Schalltechnische Untersuchung zur Begründung

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1509).

Memmingen, 09. November 2011
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
SVBI 2011 Seite 103



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. S21
„Nördlich des Aumühlweges“
Geltungsbereich ■■■■**

**Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 10.10.2011**

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Nördlich des Aumühlweges“ (Planungsgebiet S 21) vom 09. November 2011 (SVBI Seite 103)